

# **ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2019.00518 vom 10. September 2020**

ZH Sozialversicherungsgericht, 2020-09-10, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_IV.2019.00518](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2019.00518)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2019.00518 du 10 septembre 2020

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2019.00518 del 10 settembre 2020

## **Erwägungen**

### **E. 1**

X.\_\_\_\_, geboren 1966, besuchte die obligatorische Schule in Italien und verfügt über keine berufliche Ausbildung (Urk. 7/2 S. 1, S.

#### **E. 1.1**

Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allge meinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSG]). Erwerbsunfähigkeit ist der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kom menden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 Abs. 1 ATSG). Für die Beurteilung des Vorliegens einer Erwerbsunfähigkeit sind ausschliesslich die Folgen der gesundheitlichen Beeinträchtigung zu berücksichtigen. Eine Erwerbsunfähigkeit liegt zudem nur vor, wenn sie aus objektiver Sicht nicht überwindbar ist (Art. 7 Abs. 2 ATSG).

#### **E. 1.2**

Anspruch auf eine Rente haben gemäss Art. 28 Abs. 1 des Bundesgesetz es über die Invalidenversicherung [ IVG ] Versicherte, die: a.

ihre Erwerbsfähigkeit oder die Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betäti gen, nicht durch zumutbare Eingliederungsmassnahmen wieder herstellen, erhalten oder verbessern können; b.

während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindes tens 40 % arbeitsunfähig (Art. 6 ATSG) gewesen sind; und c.

nach Ablauf dieses Jahres zu mindestens 40 % invalid (Art. 8 ATSG) sind.

Bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 40 % besteht Anspruch auf eine Vier telsrente, bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 50 % auf eine halbe Rente, bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 60 % auf eine Dreiviertelsrente und bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 70 % auf eine ganze Rente (Art. 28 Abs. 2 IVG).

#### **E. 1.3**

Bei erwerbstätigen Versicherten ist der Invaliditätsgrad gemäss Art. 16 ATSG in Verbindung mit Art. 28a Abs. 1 IVG aufgrund eines Einkommensvergleichs zu bestimmen. Dazu wird das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach Eintritt der Invalidität und nach Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger

Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei aus geglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte (sog. Invalideneinkommen), in Beziehung gesetzt zum Erwerbseinkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (sog. Valideneinkommen). Der Einkommensvergleich hat in der Regel in der Weise zu erfolgen, dass die beiden hypothetischen Erwerbseinkommen ziffernmässig möglichst genau ermittelt und einander gegenübergestellt werden, worauf sich aus der Einkommensdifferenz der Invaliditätsgrad bestimmen lässt (sog. allgemeine Methode des Einkommensvergleichs; BGE 130 V 343 E. 3.4.2, 128 V 29 E. 1).

#### **E. 1.4**

Invalide oder von einer Invalidität (Art. 8 ATSG) bedrohte Versicherte haben gemäss Art. 8 Abs. 1 IVG Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen, soweit:

a. diese notwendig und geeignet sind, die Erwerbsfähigkeit oder die Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen, wieder herzustellen, zu erhalten oder zu verbessern; und b. die Voraussetzungen für den Anspruch auf die einzelnen Massnahmen erfüllt sind.

Die Eingliederungsmassnahmen bestehen gemäss Abs. 3 in medizinischen Massnahmen (lit. a), Integrationsmassnahmen zur Vorbereitung auf die berufliche Eingliederung (lit. a bis), Massnahmen beruflicher Art (Berufsberatung, erstmalige berufliche Ausbildung, Umschulung, Arbeitsvermittlung, Kapitalhilfe; lit. b) und in der Abgabe von Hilfsmitteln (lit. d).

#### **E. 1.5**

Arbeitsunfähige (Art. 6 ATSG) Versicherte, welche eingliederungsfähig sind, haben gemäss Art. 18 Abs. 1 IVG Anspruch auf aktive Unterstützung bei der Suche eines geeigneten Arbeitsplatzes (lit. a) und auf begleitende Beratung im Hinblick auf die Aufrechterhaltung ihres Arbeitsplatzes (lit. b). Die IV-Stelle veranlasst diese Massnahmen unverzüglich, sobald eine summarische Prüfung ergibt, dass die Voraussetzungen dafür erfüllt sind (Abs. 2).

Eine für die Arbeitsvermittlung massgebende Invalidität liegt vor, wenn der Versicherte bei der Suche nach einer geeigneten Arbeitsstelle aus gesundheitlichen Gründen Schwierigkeiten hat, d.h. es muss für die Bejahung einer Invalidität im Sinne von Art. 18 Abs. 1 Satz

1 IVG zwischen dem Gesundheitsschaden und der Notwendigkeit der Arbeitsvermittlung ein Kausalzusammenhang bestehen. Gesundheitliche Schwierigkeiten bei der Suche einer neuen Arbeitsstelle erfüllen den leistungsspezifischen Invaliditätsbegriff, wenn die Behinderung bleibend oder während voraussichtlich längerer Zeit Probleme bei der - in einem umfassenden Sinn verstandenen - Stellensuche selber verursacht. Zur Arbeitsvermittlung nach Art.

#### **E. 4**

. Mai 2018 erstattet wurde (Urk. 7/61).

Nach durchgeführtem Vorbescheidverfahren (Urk.

##### **E. 4.1.1**

Das Gutachten von Dr.

A.\_\_\_\_

vom 4. Mai 2018 (E. 3. 12 ) beruht auf den erforderlichen allseitigen Untersuchungen – insbesondere eine Funktionsdiagnose, welcher bei somatisch begründeten Funktionseinschränkungen zentrale Bedeutung zukommt ( Urk. 7/61 S. 17; Urteil des Bundesgerichts 9C\_335/2015 vom 1. September 2015 E. 4.2.2 ) - auf der Erfassung des Neurostatus sowie auf dem aktuellen MRI der LWS und der HWS (Urk. 7/61 S. 17 -20 ). Es wurde in Kenntnis der und nach Auseinandersetzung mit den Vorakten erstattet (S. 3-12 , S. 21-23 ) , berücksichtigt die geklagten Beschwerden und setzt sich mit diesen sowie dem Verhalten des Beschwerdeführers auseinander (S. 15, S. 22 f.) .

Die Gutachterin hat die medizinischen Zustände und Zusammenhänge einleuchtend dargelegt und ihre Schlussfolgerungen nachvollziehbar begründet. Sie zeigte auf, dass der Beschwerdeführer aufgrund seiner Leiden die zuletzt ausgeübte Tätigkeit aus somatischer Sicht 8 ¼ Stunden pro Tag wieder aufnehmen

kann , dies aber nicht während Wochen ohne Unterbruch . Letzteres begründete sie damit, dass es sein könne,

dass die während sieben Jahren durchgeführte Arbeit mit repetitiven Hand- und Armbewegungen zur Entwicklung des CTS geführt habe . Zudem legte sie dar, dass hinsichtlich einer angepassten Tätigkeit eine 100%ige Arbeitsfähigkeit für leichte bis mittelschwere Arbeiten mit wechselbelastenden Tätigkeiten mit Heben und Tragen bis maximal 10 kg Gewicht besteht (S. 24). Sie wies insbesondere darauf hin, dass die Angaben des Beschwerdeführers in Bezug auf seine Beschwerden widersprüchlich und zum Teil nicht nachvollziehbar waren , da die beklagten Symptome und die Funktionseinbußen nicht konsistent waren (S. 23 unten). Die angegebenen lumbalen Rückenschmerzen mit Ausstrahlung in beide Beine konnten weder klinisch noch mit Bildgebung objektiviert werden. Es fanden sich keine lumbalen Nervenwurzelbeeinträchtigungen (S. 22 unten).

Damit entspricht es den bundesgerichtlichen Vorgaben an ein beweiskräftiges Gutachten ( BGE 134 V 231 E. 5.1, 125 V 351 E. 3a mit Hinweis ) .

#### **E. 4.1.2**

Im Nachgang zum Gutachten von Dr. A.\_\_\_\_

vom 4. Mai 2018 (E. 3. 12 ) erachtete Dr. D.\_\_\_\_ in seinem Bericht vom 28. Januar 2019 (E. 3.14 ) die vom Beschwerdeführer empfundene Arbeitsunfähigkeit als nachvollziehbar. Er stützte sich dabei auf die von Dr. A.\_\_\_\_

veranlasste

MRI der LWS vom 23. April 2018 (vgl. Urk. 7/61 S. 18 , S. 22 unten, nahm aber nahm im Gegensatz zu ihr keine klinische Untersuchung vor . Er hielt die Situation für unverändert. Im Bericht fehlt

jede Auseinandersetzung mit dem Gutachten , wobei die geäußerte Empfehlung für eine Begutachtung darauf hindeutet, dass ihm das Gutachten von Dr. A.\_\_\_\_ nicht bekannt war. Dr. D.\_\_\_\_

brachte keine Aspekte vor , die bei der Begutachtung unerkannt oder ungewürdigt geblieben sind und die

folglich eine vom Gutachten von Dr. A.\_\_\_\_

abweichen de Beurteilung aufdrängen würde (vgl. Urteil des Bundesgerichts 8C\_677/2014 vom 29.

Oktober 2014 E. 7.2). Die Formulierung „ am 19. Januar 2019 habe sich der Beschwerdeführer einverstanden erklärt, sich für eine körperlich leichte Arbeit zu 100 % arbeitsfähig schreiben zu lassen “ ,

lässt darauf schliessen , dass sich Dr. D.\_\_\_\_

bei seiner Einschätzung en weniger von den objektiven Befunden als von den Wünschen des Beschwerdeführers leiten liess . Der Bericht von Dr. D.\_\_\_\_ vom 28. Januar 2019 vermag daher das Gutachten nicht in Frage zu stellen und deutet auf keine Veränderung des Gesundheitszustandes im Nachgang zur Begutachtung hin.

Dies wird auch durch das lediglich einmalige Aufsuchen einer Schmerztherapie bei Dr.

I.\_\_\_\_ untermauert , wonach bereits die Abgabe eines TENS-Gerätes und Neurodol -Pflaster zu einer Verbesserung geführt habe, sodass keine weiteren Termine vereinbart werden mussten (E. 3.1.3 ).

Von einer bedeutenden sich dauernd auf die Arbeitsfähigkeit auswirkenden

Ver schlechterung des Gesundheitszustandes des Beschwerdeführers im Nachgang zur Begutachtung ist nicht auszugehen.

#### **E. 4.1.3**

Soweit eine Arbeitsvermittlung PLUS im Sinne ergänzender Abklärungen zur Ermittlung der zumutbaren Tätigkeiten ( Assessment der Leistungsfähigkeit, Arbeitstraining ) beantragt wurde, erübrigt sich eine solche in Anbetracht des beweiskräftigen Gutachtens von Dr. A.\_\_\_\_ . Die Durchführung einer Evaluation der funktionellen Leistungsfähigkeit (EFL), welche vorliegend als Teil einer Arbeitsvermittlung PLUS beantragt wird, fällt dann in Betracht, wenn sich die beteiligten Fachärzte ausser Stande sehen, eine zuverlässige Einschätzung des leistungsmässig Machbaren vorzunehmen (Urteil des Bundesgerichts 9C\_764/2014 vom 21. Juli 2015 E. 3.2.1). Solche Schwierigkeiten bestanden für Dr. A.\_\_\_\_ nicht, womit es an der notwendigen medizinischen Indikation für eine entsprechende Abklärung fehlt. Zudem ist nach der Rechtsprechung von einer EFL vor allem in denjenigen Fällen abzusehen , in welchen - wie hier - das Verhalten der versicherten Person durch Selbstlimitierung (mit) geprägt ist (vgl. Urteil des Bundesgerichts 8C\_254/2016 vom 6. Juli 2016 E. 2). Von einer Arbeitsvermittlung PLUS sind für die Ermittlung der zumutbaren Tätigkeiten keine

entscheidenden Erkenntnisse zu erwarten, weshalb darauf zu verzichten ist (antizipierte Beweiswürdigung; BGE 122 V 157 E. 1d).

#### **E. 4.1.4**

Mit dem Gutachten von Dr. A.\_\_\_\_ ist der medizinische Sachverhalt zumindest für die Zeit nach der Untersuchung vom 19. März 2018 erstellt. Gestützt darauf ist zumindest

in angepasster Tätigkeit von einer 100%igen Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers auszugehen ,

mit der Einschränkung, dass ihm noch leichte bis mittelschwere Arbeiten mit wechselbelastenden Tätigkeiten mit Heben und Tragen bis maximal 10 kg Gewicht

zumutbar sind (E. 3.12, E. 4.1.1).

Damit resultiert ein rentenausschliessender Invaliditätsgrad von gerundet 1

%. Das Valideneinkommen

ist auf Fr.

67'905.75 (Fr. 66'872.-- [Einkommen im Jahr 2015 gemäss IK-Auszug; Urk. 7/44] : 103.5 [Index 2015] x 105.1 [Index 2018; Nominallohnindex Männer, Bundesamt für Statistik, BFS, Tabelle T 1.1.10]) und das Invalideneinkommen auf Fr. 67'445.12

(Fr. 5'340.-- [Lohnstrukturerhebung 2016 [TA1] : 40 x 41.7 [Betriebsübliche Arbeitszeit nach Wirtschaftszweigen, BFS, Tabelle T 03.02.03.01.04.01] x 12 : 104.1 x 105.1 [Index 2016 und 2018]) festzusetzen.

#### **E. 4.1.5**

Das Vorbringen des Beschwerdeführers, gemäss dem Grundsatz Eingliederung vor Rente könne erst über den Rentenanspruch entschieden werden, wenn die Eingliederungsmassnahmen abgeschlossen seien, verfährt nicht. Kann ein Rentenanspruch durch allenfalls noch vorzunehmende berufliche Eingliederungsmassnahmen nämlich nicht (mehr) beeinflusst werden, etwa weil ein rentenbegründender Invaliditätsgrad bereits jetzt nicht gegeben ist, kann der Rentenentscheid unabhängig von allfälligen Eingliederungsmassnahmen gefällt werden (Urteil des Bundesgerichts 8C\_187/2015 vom 20. Mai 2015 E. 3.2.1 mit Hinweisen). Die Beschwerdegegnerin konnte somit über den Rentenanspruch direkt verfügen und das Begehren des Beschwerdeführers, die Beschwerdegegnerin sei anzuweisen, zu einem späteren Zeitpunkt über einen allfälligen Rentenanspruch zu verfügen, ist abzuweisen.

#### **E. 4.2.1**

Was den Gesundheitszustand des Beschwerdeführers vor der Zeit des Gutachtens von Dr. A.\_\_\_\_ angeht, ist hinsichtlich eines allfälligen Rentenanspruchs zu prüfen, ob das Wartejahr erfüllt wurde und gegebenenfalls, ob nach dessen Ablauf funktionelle Einschränkungen vorlagen, welche vorübergehend einen rentenberechtigenden Invaliditätsgrad von über 40% begründeten (vgl. E. 1.2).

#### **E. 4.2.2**

Dr. A.\_\_\_\_ äusserte sich nicht zur zeitlichen Entwicklung der Arbeitsfähigkeit. Dafür ist deshalb auf die medizinischen Unterlagen der Behandler zurückzugreifen (vgl. dazu E. 4.2). Dem Beschwerdeführer wurde erstmals ab dem 5. Februar 2016 eine Arbeitsunfähigkeit bescheinigt (E. 3.1). Es ist davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer aufgrund seiner Rücken- und Händeleiden

bis zur operativen Behandlung des CTS an beiden Händen (inklusive Rehabilitation) in seiner Arbeit als Materialprüfer bei der Randstand, bei welcher er bei stetiger inklinierter Kopfhaltung Zylinder zur Materialkonstanzprüfung halten und drehen musste (vgl. Urk. 7/21/6-7 Ziff. 1.7), bis zum Ablauf des Wartjahres am 4. Februar 2017 gemäss den ihm von den Behandlern attestierten Arbeitsunfähigkeitsnachweisen

immer zumindest 50% und durchschnittlich zu 77% arbeitsunfähig war (199 Tage à 100% [5. Februar bis 24. Juni 2016; 16. November 2016 bis 1. Januar 2017; 25. Januar bis 4. Februar 2017] und 167 Tage à 50% [25. Juni bis 15. November 2016; 2. Januar bis

24. Januar 2017]; vgl. E. 3.1-E. 3.7 ) . Damit war das Wartejahr am 4. Februar 2017 erfüllt.

### **E. 4.2.3**

Vom 5. Februar bis 30. April 2017 bestand aufgrund der Operation an der rechten Hand und der damit verbundenen Rekonvaleszenz eine 100%ige Arbeitsunfähigkeit in jeglicher Tätigkeit (E. 3.7 ) .

Danach ist zumindest jedoch in einer angepassten Tätigkeit von einer 100%igen Arbeitsfähigkeit mit den von Dr. A.\_\_\_\_ in ihrem Gutachten beschriebenen Einschränkungen auszugehen.

Dr. D.\_\_\_\_ konnte , was das Rückenleiden angeht , in seinem Bericht vom 21. März 2017 keine relevanten Befunde erheben . Die Polyarthritiden waren gut eingestellt. Er überliess daher die Einschätzung der Arbeitsfähigkeit Dr. F.\_\_\_\_ , welche die Operationen an den Händen durchführte (E. 3.6). Diese attestierte dem Beschwerdeführer nach durchgeführten Operationen mit dem Bericht vom 5. April 2017 ab 1. Mai 2017 eine 100%ige Arbeitsfähigkeit in wenig belastenden körperlichen Tätigkeiten (E. 3.7).

Was die ab Mai 2017 neuerlich auftretenden Zervikobrachialgien angeht, konnten keine funktionellen Einschränkungen objektiviert werden. Dr. G.\_\_\_\_ konnte in einem MRI der HWS nur den bereits bekannten Befund und keine kritischen Stenosen oder Frakturen feststellen (E. 3.8). Dr. D.\_\_\_\_ sah am 28. Juni 2017 (E. 3.9) keine Verbesserung der Symptomatik, weshalb er den Beschwerdeführer zur wirbelsäulen-chirurgischen Beurteilung an Prof. Dr. H.\_\_\_\_ überwies. Der radikuläre Provokationstest fiel bei Prof. Dr. H.\_\_\_\_ negativ aus. Zudem stellte dieser eine normale Muskelkraft für alle Muskelgruppen der oberen Extremitäten fest. Es fand sich in seiner klinischen Untersuchung kein sensorisches Ausfallssyndrom. Bei seiner elektrophysischen Untersuchung fehlten frische Denervierungserscheinungen (E. 3.10). Dr. D.\_\_\_\_ sprach sich daher im Nachgang zur Untersuchung durch Prof. Dr. H.\_\_\_\_ in seinem Bericht vom 8. November 2017 (E. 3.11) bei einer von ihm festgestellten therapieresistenten Symptomatik für eine gutachterliche Untersuchung zur Einschätzung einer eventuellen IV-Rentenbedürftigkeit aus und hielt lediglich fest, dass sich dieser als arbeitsunfähig betrachte . Das Gutachten von Dr. A.\_\_\_\_ zeigte dann, dass zumindest in einer angepassten Tätigkeit eine 100%ige Arbeitsfähigkeit bestand (E. 4.1.1 ) .

Damit resultierte aufgrund der 100%igen Arbeitsfähigkeit in angepasster Tätigkeit auch vor Vorliegen des Gutachtens für die Zeit ab dem 1. Mai 2017 ein rentenausschliessender Invaliditätsgrad von 0 % . Dabei ist das Valideneinkommen auf Fr. 67' 582 . 70 (Fr . 66 ' 872 .-- [Einkommen im Jahr 2015 gemäss IK-Auszug; Urk. 7/44 ] : 103.5 [Index 2015] x 104.6 [Index 2017 ; Nominallohnindex Männer, Bundesamt für Statistik, BFS, Tabelle T 1.1 .10]) und das Invalideneinkommen auf Fr. 67' 513 . 40

(Fr. 5' 340.-- [Lohnstrukturerhebung 2016 [TA1] : 103.5 [Index 2016] x 104.6 [Index 2017] : 40 x 41.7 [Betriebsübliche Arbeitszeit nach Wirtschaftszweigen, BFS, Tabelle T 03.02.03.01.04.01] x 12 ) festzusetzen.

### **E. 4.3**

Da vorliegend rückwirkend über eine befristete Invalidenrente zu entscheiden ist, was einerseits die Zusprechung der Leistung und andererseits deren Aufhebung umfasst, ist der Zeitpunkt für die die Aufhebung der Rente analog zu Art. 88a IVV festzusetzen. Der

Beschwerdeführer hat demnach bei einer gegebenen Arbeitsunfähigkeit von 100 % bis zum 30. April 2017 (100%ige Arbeitsfähigkeit in angepasster Tätigkeit ab 1. Mai 2017; E. 4.2.3) vom 1. Februar 2017 bis 31. Juli 2017 Anspruch auf eine ganze Invalidenrente. Die Beschwerde ist insoweit teilweise gutzuheissen. 5.

5.1

Zur beantragten Arbeitsvermittlung im Sinne einer vom Rentenanspruch unabhängigen Eingliederungsmassnahme gilt es Folgendes anzufügen:

Die leistungsspezifische Invalidität des Anspruchs auf eine Arbeitsvermittlung, liegt vor, wenn die Behinderung Probleme bei der Stellensuche verursacht. Bei den beim Beschwerdeführer bestehenden Einschränkungen, wie sie von Dr. A. \_\_\_ in ihrem beweiskräftigen Gutachten vom 4. Mai 2018 (vgl. E. 3. 12 ; E. 4.1) festgestellt worden sind (vgl. das Belastungsprofil: nur noch leichte bis mittelschwere Arbeiten mit wechselbelastenden Tätigkeiten mit Heben und Tragen bis maximal 10 kg sind zumutbar [ E. 3. 12 ]), ist eindeutig, dass die Voraussetzungen für eine Arbeitsvermittlung nach Art.

#### **E. 7**

/ 64-65, Urk. 7 /68 ) verneinte die IV-Stelle mit Verfügung vom 13. Juni 2019 einen Leistungsanspruch (Urk. 2). 2.

Dagegen erhob der Versicherte am

#### **E. 9**

. Juli 2019 (Urk. 1) Beschwerde und beantragte, die Verfügung vom

#### **E. 13**

. Juni 2019 sei aufzuheben, es seien ihm Eingliederungsmassnahmen zuzusprechen und es sei die Beschwerdegegnerin anzuweisen, zu einem späteren Zeitpunkt über einen allfälligen Rentenanspruch zu verfügen (S. 2).

Die IV-Stelle beantragte mit Beschwerdeantwort vom 5. September 2019 (Urk. 6) die Abweisung der Beschwerde mit der Begründung, dass weder ein Anspruch auf berufliche Massnahmen noch auf eine Invalidenrente bestehe.

Mit Replik vom 30. September 2019 (Urk. 9) hielt der Beschwerdeführer an seinen Anträgen fest.

Am

#### **E. 15**

. Oktober 2019 (Urk. 11) verzichtete die Beschwerdegegnerin auf eine Duplik, was dem Beschwerdeführer mit Verfügung vom

#### **E. 16**

. Oktober 2019 (Urk. 12) zur Kenntnis gebracht wurde. Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

#### **E. 18**

IVG

nicht erfüllt sind. Es ist nicht erkennbar, inwiefern der Beschwerdeführer aufgrund seiner gesundheitlichen Einschränkungen bei der Stellensuche auf eine Arbeitsvermittlung der Beschwerdegegnerin angewiesen sein sollte; beispielsweise weil wegen Stummheit oder eingeschränkter Mobilität keine Bewerbungsgespräche möglich wären oder dem potenziellen Arbeitgeber die besonderen Möglichkeiten und Grenzen des Versicherten erläutert werden müssten (vgl. Urteil des Bundesgerichts 8C\_641/2015 vom 12.

Januar 2016 E. 2 und E. 3.3 in einem Fall mit ähnlich gelagerten Einschränkungen). So steht dem ungelerten Beschwerdeführer (vgl. Urk. 7/2 S. 4) ein breites Spektrum an Hilfsarbeiten offen. In der Krankheit liegende Gründe, welche es dem Beschwerdeführer erschwerten, eine passende Stelle zu finden, wurden von ihm auch nicht vorgebracht (vgl. Urk. 1 und Urk. 9). Die bei voller Zumutbarkeit leichter Tätigkeiten zusätzlich notwendige Einschränkung gesundheitlicher Art liegt nicht vor (vgl. Urteil des Bundesgerichts 9C\_416/2009 vom 1. März 2010 E.2.2 und 5.2).

Die Beschwerde ist dementsprechend hinsichtlich des Begehrens auf eine Arbeitsvermittlung im Sinne einer Eingliederungsmassnahme abzuweisen.

## 5.2

Soweit zudem ein Anspruch auf externe Berufsberatung geltend gemacht wurde, ist ergänzend Folgendes festzuhalten (vgl. Urk. 1 S. 4 und S. 5; Art. 15 IVG; Meyer/Reichmuth, Rechtsprechung des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung, 3. Auflage, Zürich 2014, Art. 15 Rz 2 ff.):

Der Beschwerdeführer war als Materialprüfer bei der Z.\_\_\_\_ AG tätig gewesen. Für diese bisherige Tätigkeit ist weiterhin von einer relevanten Arbeitsfähigkeit auszugehen (vgl. Urk. 7/61 S. 24). Für eine auf lange Sicht uneingeschränkte Arbeitsfähigkeit wäre nach Dr. A.\_\_\_\_ aber vorauszusetzen, dass sich Bewegungsabläufe nicht stetig, über Wochen und Jahr wiederholen. Damit müsste eine Tätigkeit verschiedene Bewegungsabläufe umfassen, der Beschwerdeführer könnte somit beispielsweise etwa an verschiedenen Maschinen oder Kontrollstellen zum Einsatz kommen und/oder gleichförmige Bewegungen könnten durch Boten- oder Kontrollgänge unterbrochen werden. Aufgrund der bisherigen Tätigkeit(en) kennt der Beschwerdeführer jedoch die Art der ihm auch künftig zumutbaren Tätigkeiten aus Erfahrung bereits genau (vgl. Urk. 7/61 S. 13 f.). Die ihm zumutbaren leichten und wechselbelastenden Tätigkeiten sind auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zahlreich vorhanden. Unter diesen Umständen ist eine externe Berufsberatung nicht notwendig. Der Anspruch auf externe Berufsberatung (wie auch auf die weiteren eine Arbeitsvermittlung PLUS offenbar beinhaltenden Leistungen [vgl. Urk. 1 S. 4]: wie eine berufliche Abklärung, ein Arbeitstraining beziehungsweise ein Arbeitsversuch) ist mangels Notwendigkeit und Verhältnis mässigkeit ebenfalls zu verneinen (vgl. Urteile des Bundesgerichts 9C\_329/2020 vom 6. August 2020 E. 3.1.3 und 8C\_388/2013 vom 16. Dezember 2013 E. 3.1; vgl. auch vorne E. 4.1.3). 5.3

Auf die Ausführungen der vom Beschwerdeführer als auch von der Beschwerdegegnerin ausführlich diskutierten Frage über die Zulässigkeit der Verneinung des Anspruches auf Arbeitsvermittlung im Zusammenhang mit den Sprachfertigkeiten (vgl. Urk. 1 S. 4 f., Urk. 2 S. 2, Urk. 6 S. 1, Urk. 9 S. 2 f.) braucht daher nicht weiter eingegangen zu werden.

Bezüglich der beantragten beruflichen Massnahmen ist die Beschwerde abzuweisen. 6.

## 6.1

Da es vorliegend um die Bewilligung oder Verweigerung von Versicherungsleistungen geht, ist das Verfahren kostenpflichtig. Die Gerichtskosten sind nach dem Verfahrensaufwand unabhängig vom Streitwert auf Fr. 800.-- festzulegen (Art. 69 Abs. 1 bis IVG) und entsprechend dem Verfahrensausgang dem Beschwerdeführer zu drei Vierteln sowie der Beschwerdegegnerin zu einem Viertel aufzu erlegen. 6.2

Anspruch auf Ersatz der Parteikosten hat grundsätzlich die obsiegende Beschwerde führende Person, die erhebliche Auslagen im Rahmen des Prozesses gehabt hat (Art. 61 lit . g ATSG). Nach § 34 Abs. 3 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht bemisst sich die Höhe der gerichtlich festzusetzenden Entschädigung nach der Bedeutung der Streitsache, der Schwierigkeit des Prozesses und dem Mass des Obsiegens, jedoch ohne Rücksicht auf den Streitwert. Der Rechtsvertreter hat keine Kostennote eingereicht. Die Entschädigung ist daher unter Berücksichtigung der genannten Kriterien auf Fr. 500.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) festzusetzen. Das Gericht erkennt: 1.

In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird die Verfügung der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, vom 13. Juni 2019 insoweit abgeändert, als fest gestellt wird, dass der Beschwerdeführer ab 1. Februar 2017 bis 31. Juli 2017 Anspruch auf eine ganze Invalidenrente hat . Im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen. 2.

Die Gerichtskosten von Fr. 800 .-- werden dem Beschwerdeführer zu drei Vierteln sowie der Beschwerdegegnerin zu einem Viertel auferlegt.

Rechnung und Einzahlungsschein werden den Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt. 3.

Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, dem Beschwerdeführer eine Prozessentschädigung von Fr. 500 .-- (inkl. Barauslagen und MWSt ) zu bezahlen. 4 .

Zustellung gegen Empfangsschein an: - CAP Rechtsschutz-Versicherungsgesellschaft AG - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Bundesamt für Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft) 5 .

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden ( Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar ( Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat ( Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich  
Der Vorsitzende  
Der Gerichtsschreiber  
GräubMüller

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.